

## GELDDANLAGE

Warum muss ich so viele Fragen beantworten?

Ich will demnächst wieder Geld anlegen. Die Finanzberaterin, mit der ich im Gespräch bin, hat mir einen Haufen Fragebögen und Formulare hingelegt. Ich habe aber keine Lust, das alles auszufüllen. Die Beraterin sagt, dann könne sie nichts für mich tun. Ist das wirklich so?

Ja. Seit Anfang 2013 gelten im Rahmen eines verbesserten Verbraucherschutzes deutlich strengere Regeln für die Vermittlung von Finanzprodukten sowohl durch Banken als auch durch freie Finanzberaterinnen und -berater.

In den Fragebögen und Formularen wird z.B. nach der Kenntnis einzelner Geldanlagen und Erfahrungen damit gefragt, außerdem nach Anlageziel, gewünschter Anlagedauer und vor allem nach der Risikoneigung. So soll unter anderem verhindert werden, dass jemand, dem Sicherheit sehr wichtig ist, spekulative Geldanlagen vermittelt bekommt oder dass Kunden zu einer langfristigen Anlage überredet werden, wenn das Geld bereits in drei Jahren zur Verfügung stehen soll.

Wenn Sie also auf seriöse, kundengerechte Beratung und Vermittlung Wert legen, kommen Sie um solche Formulare nicht herum.

## ALTERSVORSORGE

Kann ich meine Versicherung jetzt noch verlängern?

Ich habe vor 25 Jahren eine private Rentenversicherung abgeschlossen, die jetzt fällig wird. Ich bin 55 und würde die Versicherung gern verlängern. Aber ist das überhaupt möglich?

Wenn Ihr Versicherungsvertrag keine Verlängerungsoption enthält, geht das nicht. Inzwischen haben sich ja die Rahmenbedingungen (steuerliche Rechtsprechung, Garantiezins) fundamental verändert. Deshalb ist eine Verlängerung leider ausgeschlossen.



## BANKEN

### Wie bekomme ich falsch überwiesenes Geld wieder zurück?

Gestern habe ich von einem Onlineshop eine Mahnung bekommen, obwohl ich den Rechnungsbetrag längst überwiesen hatte.

Beim Überprüfen meiner Kontoauszüge habe ich entdeckt, dass ich die IBAN falsch eingegeben habe. Das Geld wurde dennoch abgebucht.

Wie kann das sein?

Und wie bekomme ich mein Geld jetzt wieder zurück?

Wenn Sie die IBAN fehlerhaft eingegeben haben und es sich bei der fehlerhaften IBAN um eine mögliche Zahlenkombination handelt, können Sie die Bank nicht haftbar machen. Sie können verlangen, dass die Bank Ihnen hilft, das Geld zurückzubekommen. Allerdings müssen Sie damit rechnen, dass dafür Gebühren erhoben werden. Falls der Empfänger sich weigert, das Geld zurückzuzahlen, kann Ihre Bank seine Daten an Sie weitergeben, sodass Sie notfalls gerichtliche Schritte einleiten können. Das Bankgeheimnis wird damit nicht verletzt.



## ERBSCHAFT

Wie sichern wir einander ab?

Mein Lebensgefährte und ich wollen uns für den Todesfall gegenseitig absichern. Ist ein Testament oder ein Erbvertrag geeignet?

Da Sie nicht verheiratet sind, können Sie kein gemeinschaftliches Testament verfassen. Dies ist Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern vorbehalten. Ein Testament bei Nichtverheirateten muss von jedem Einzelnen zugunsten des anderen aufgesetzt werden. Ihr Partner und Sie müssten also zwei Einzeltestamente verfassen. Der Nachteil daran ist, dass sowohl Sie als auch Ihr Partner diese letztwillige Verfügung jederzeit ändern könnten. Ein Erbvertrag ist für Nichtverheiratete die einzige Möglichkeit, gemeinsame Verfügungen zu treffen. Dieser Vertrag muss vor einem Notar geschlossen werden. Sie können also gemeinsam mit Ihrem Partner einen notariellen Erbvertrag abschließen, in dem Sie sich gegenseitig als Erben einsetzen. Ein Erbvertrag ist bindend, kann also nicht einseitig verändert werden. Experten raten, in einem Erbvertrag festzuhalten, dass beide Partner im Fall einer Trennung vom Erbvertrag zurücktreten dürfen.

## IMMOBILIENFINANZIERUNG

Kann ich die Anschlussfinanzierung wieder rückgängig machen?

Die Zinsbindung für meinen Wohnungskredit läuft in drei Monaten aus. Sie haben neulich hier geschrieben, dass man dann den Kredit tilgen kann. Hätte ich das bloß eher gewusst: Ich hatte mir vorsorglich eine günstige Anschlussfinanzierung von 1,01 Prozent über ein Forward-Darlehen gesichert. Kann ich das noch rückgängig machen und meinen Kredit tilgen?

Das geht leider nicht. Sie sind mit Ihrer Bank einen Vertrag eingegangen, und den müssen Sie nun einhalten. Ein Trost: Sie haben mit 1,01 Prozent wirklich einen sehr günstigen Zins.

Illustration: Felix Bauer; Foto: Quinn Loppert

## RUHESTAND

Kann ich schon in Rente gehen?

Ich (61) bin zwar noch gesund, möchte aber gern in Rente gehen. Die 45 Beitragsjahre habe ich voll. Dann kann ich meine Rente doch jetzt ohne Abzüge bekommen, oder?

Das stimmt nicht, so die Deutsche Rentenversicherung. Auch, wenn die 45 Beitragsjahre erfüllt sind, muss ein bestimmtes Alter erreicht sein. Bis zum Jahrgang 1952 ist es das 63. Lebensjahr. Ab dem Jahrgang 1953 wird das erforderliche Lebensalter stufenweise auf das 65. Lebensjahr erhöht.

## PFLEGE

Was ist zu beachten bei einer Zusatzversicherung?

Ich (48) will demnächst eine private Pflegezusatzversicherung abschließen. Was ist dabei besonders wichtig?

Preise und Leistungen sind sehr unterschiedlich. Außerdem hängen sie davon ab, in welchem Alter die Versicherung abgeschlossen wird. Für einen Vergleich sind vor allem diese Fragen wichtig: Wann erhält man die volle Zahlung – erst bei Pflegestufe III oder schon eher? Müssen die Beiträge auch im Pflegefall weitergezahlt werden? Wird die Pflegebedürftigkeit gesondert geprüft? Welche Leistungen gibt es bei Demenz? Grundsätzlich gilt: Je älter Sie bei Vertragsabschluss sind, desto höher die Beiträge. Vorerkrankungen können dazu führen, dass die Versicherungen Risikozuschläge erheben oder die Aufnahme ablehnen.



**Helma Sick** führt das Münchner Unternehmen „Frau und Geld“ mit Renate Fritz und ist erfolgreiche Buchautorin